

Vordruck 1: Unternehmensdarstellung / Firmenprofil

- ☐ Einzelbieter
☐ Bevollmächtigter Vertreter einer Bietergemeinschaft
☐ Mitglied einer Bietergemeinschaft
☐ Eignungsverleiher

Firmenname und Adresse:	
Ansprechperson für das Vergabeverfahren:	
Kontaktdaten (Telefon/Fax/eMail):	
Internetadresse:	
Rechtsform:	
Gesellschafterverhältnisse:	
Hauptsitz des Unternehmens :	
Zuständige Niederlassung im Auftragsfall:	

Ausfüllhinweise

Der Vordruck ist von allen am Angebot beteiligten Unternehmen (siehe Kopf des Vordrucks) mit dem Angebot ausgefüllt abzugeben.

Vordruck 2: Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen i.S.d. §§ 123, 124 GWB

Name des erklärenden Unternehmens: _____

Hiermit erklären wir, dass

(bitte durch Ankreuzen bestätigen oder – soweit dies nicht möglich ist – in einer Anlage erläutern, warum gleichwohl, etwa aufgrund einer Selbstreinigung i.S.d. § 125 GWB, die erforderliche Eignung zur Durchführung des Auftrags gegeben ist)

- ☐ in Bezug auf unser Unternehmen keine zwingenden Ausschlussgründe i.S.d. § 123 Abs. 1 und Abs. 4 GWB vorliegen,
- ☐ in Bezug auf unser Unternehmen nach unserer Einschätzung/ Kenntnis keine fakultativen Ausschlussgründe i.S.d. § 124 GWB vorliegen.

Der Auftraggeber wird ermächtigt, jederzeit die getätigten Angaben zu überprüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen oder Bestätigungen zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ausfüllhinweise

Sofern es sich um das Angebot einer Bietergemeinschaft handelt, ist diese Erklärung von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft abzugeben. Weiter ist die Erklärung von allen Unternehmen abzugeben, auf deren Kapazitäten sich der Bieter/ eine Bietergemeinschaft zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit beruft (Eignungsleihe). Der Vordruck kann zu diesem Zweck kopiert werden.

Im Hinblick auf die vorstehend geforderten Eigenerklärungen zum Nichtvorliegen von zwingenden und fakultativen Ausschlussgründen i.S.d. §§ 123, 124 GWB wird auf folgenden Text der §§ 123, 124 GWB verwiesen:

§ 123 GWB Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), der § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

Ausschreibung VE13 Exponateinrichtung

10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

§ 124 Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,

4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

7. das Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erhebliche oder fortdauernde Mängel erkennen lassen hat, die die Erklärung einer vorzeitigen Beendigung dieses früheren Auftrags, die Forderung nach Schadenersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben,

8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

9. das Unternehmen

a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,

b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und § 14 des Bundestariftreuegesetzes bleiben unberührt.

Vordruck 3: Erklärungen zu Umsatz

Name des erklärenden Unternehmens: _____

Gesamtumsatz der letzten drei Kalenderjahre (in Euro, netto):	2023:	
	2024:	
	2025:	

Ausfüllhinweise

Sofern es sich um das Angebot einer Bietergemeinschaft handelt, ist diese Erklärung von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft abzugeben. Der Vordruck kann zu diesem Zweck kopiert werden.

Vordruck 4: Referenzen

Es gelten ausschließlich die Angaben auf dem hier bereitgestellten Vordruck. Firmenprospekte und Werbematerial werden nicht berücksichtigt. **Hinsichtlich der besonderen Mindestanforderungen an die Referenzlage und insbesondere der Vergleichbarkeit einer Referenz mit dem zu vergebenden Auftrag wird auf die Angaben in der Auftragsbekanntmachung und der Aufforderung zur Angebotsabgabe verwiesen.**

Danach bestehen folgende **Mindestanforderungen an die Referenzlage**:

Gefordert werden **mindestens drei Referenzen** über vergleichbare Leistungen aus verschiedenen Projekten der letzten fünf Jahre. Als vergleichbare Leistung gilt die Exponateinrichtung von Dauerausstellungen in Museen, einschließlich der Herstellung von Exponathalterungen für museales und archäologisches Kunstgut. Die Arten und die Anzahl der eingerichteten Exponate sind in groben Zügen zu benennen. Darüber hinaus sind die erbrachten Leistungen im Bereich der Beleuchtungseinrichtung anzugeben, insbesondere die Einrichtung der Vitrineneinbautenbeleuchtung sowie die Mitwirkung bei der Museumsbeleuchtung.

Soweit ein Bieter/ die Mitglieder einer Bietergemeinschaft nicht selbst über die geforderten Referenzen verfügt/verfügen, kann er/ die Bewerbergemeinschaft auf entsprechende Referenzen anderer Unternehmen verweisen, die dann aber auch als Nachunternehmer für die Erbringung derjenigen Leistungen vorzusehen sind, für die die Referenzen gefordert wurden (sog. Eignungsleihe, vgl. § 34 Abs. 1 UVgO).

Der anliegende Vordruck ist nach Bedarf zu kopieren und mehrfach einzusetzen.

Name des erklärenden Unternehmens: _____

Referenznummer: _____

Auftraggeber, Anschrift sowie möglichst Ansprechpartner (mit Telefonnummer):	
Erbrachte Leistungen	☐ Exponateinrichtung von Dauerausstellung in Museum einschließlich der Herstellung von Exponathalterungen für museales und archäologisches Kunstgut ☐ Leistungen im Bereich der Beleuchtungseinrichtung ☐ Einrichtung der Vitrineninnenbeleuchtung ☐ Mitwirkung bei der Museumsbeleuchtung Sonstiges:
Leistungszeitraum (Monat/Jahr – Monat/Jahr; ab 01/2021):	
Honorarvolumen:	
Ergänzende Beschreibung des Referenzauftrags:	

Referenznummer: _____

Auftraggeber, Anschrift sowie möglichst Ansprechpartner (mit Telefonnummer):	
Erbrachte Leistungen	☐ Exponateinrichtung von Dauerausstellung in Museum einschließlich der Herstellung von Exponathalterungen für museales und archä- ologisches Kunstgut ☐ Leistungen im Bereich der Beleuchtungsein- richtung ☐ Einrichtung der Vitrineninnenbeleuchtung ☐ Mitwirkung bei der Museumsbeleuchtung Sonstiges:
Leistungszeitraum (Monat/Jahr – Monat/Jahr; ab 01/2021):	
Honorarvolumen:	
Ergänzende Beschreibung des Referenzauftrags:	

Referenznummer: _____

Auftraggeber, Anschrift sowie möglichst Ansprechpartner (mit Telefonnummer):	
Erbrachte Leistungen	☐ Exponateinrichtung von Dauerausstellung in Museum einschließlich der Herstellung von Exponathalterungen für museales und archä- ologisches Kunstgut ☐ Leistungen im Bereich der Beleuchtungsein- richtung ☐ Einrichtung der Vitrineninnenbeleuchtung ☐ Mitwirkung bei der Museumsbeleuchtung Sonstiges:
Leistungszeitraum (Monat/Jahr – Monat/Jahr; ab 01/2021):	
Honorarvolumen:	
Ergänzende Beschreibung des Referenzauftrags:	

Vordruck 4: Eignungsleihe

Name des erklärenden Unternehmens: _____

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit / fachlichen Eignung

beziehen wir uns

- ☐ auch auf die Fähigkeiten und Kapazitäten anderer (auch verbundener) Unternehmen, namentlich der folgenden Unternehmen

lfd. Nr.	Name des Unternehmens	Anschrift	Funktion	geplanter Leistungsbereich

Uns ist bewusst, dass wir mit dem Angebot dem Auftraggeber nachzuweisen haben, dass uns im Auftragsfall die Mittel dieser Unternehmen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Hierzu überreichen wir **anliegend** eine Verpflichtungs-/Verfügbarkeitserklärung des benannten Nachunternehmens / sonstigen Unternehmens.

Inwieweit wir darüber hinaus den Einsatz von Nachunternehmen beabsichtigen, werden wir mit dem Angebot mitteilen.